

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen

Stand: 01.07.2021

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt gemäß diesen Förderkriterien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV zu §§ 23 und 44), Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen. Der Zuwendungszweck besteht darin, die politische Medienkompetenz der Menschen in Niedersachsen nachhaltig zu stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses zu rücken.

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen und fördert Projekte in diesen Bereichen.

- Politische Bildung mit digitalen Medien: der Einsatz und die kritische Reflektion von digitalen Bildungstools in der politischen Bildung. Gefördert werden Projekte, die mit digitalen Medien und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.
- Politikbezogene Medienkompetenz: Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen in einer digitalisierten Welt. Gefördert werden Projekte, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.
- Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz: Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Gefördert werden Projekte, die politische Bildung zu den Themen Medien, Öffentlichkeit und Medienpolitik betreiben und für die reflektierte Nutzung von Medien schulen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) entscheidet als Bewilligungsstelle aufgrund definierter Schwerpunkte und Kriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

2. Ziele und Voraussetzungen der Förderung

2.1 Die Zuwendung dient zur Deckung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen. Die Ziele der Förderung sind:

- inhaltliche und praxisnahe Auseinandersetzung mit politischer Medienkompetenz,
- finanzielle und fachliche Unterstützung von Projekten im Bereich politischer Medienkompetenz,
- Förderung von Jugendlichen, jungen Menschen und Erwachsenen mit spezifischen Angeboten,
- Qualifizierung von Multiplikator_innen im Bereich politischer Medienkompetenz.

2.2 Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben, außer Investitionen in Immobilien oder Grundstücke, sowie
- projektbezogene Honorarausgaben, ausgenommen Personalkosten für Festangestellte.

Zuwendungsfähig sind geeignete Formate der Medien- und Bildungsarbeit, wie beispielsweise

- Präsenzveranstaltungen (Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.),
- analoge Bildungsangebote (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.),
- digitale Bildungsangebote (Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.),

- Alternativ- und Kreativangebote (Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o.Ä.),
- technisches Equipment für Bildungsangebote.

2.3 Grundsätzlich werden nur Angebote gefördert, deren Teilnehmer_innen in überwiegender Anzahl ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (Arbeitsplatz, Ausbildungs- oder Studienort etc.) vorwiegend in Niedersachsen haben. Der Veranstaltungsort ist – außer in begründeten Ausnahmefällen– Niedersachsen. Die Angebote sind öffentlich für Menschen in Niedersachsen anzubieten. Den jeweiligen Projektzielen entsprechend können die Angebote auf Zielgruppen beschränkt werden.

2.4 Die LpB wirbt für ein gesamtgesellschaftliches Diversitätsbewusstsein, den Wert einer diversen Gesellschaft und die Teilhabe aller, deren Voraussetzung der Abbau gesellschaftlicher Ausschlüsse ist. Entsprechend verfolgt das Förderprogramm „Politische Medienkompetenz“ den Anspruch, Barrieren der politischen Teilhabe im digitalen und analogen Raum abzubauen. Potenzielle Zuwendungsempfänger_innen, deren Projekte diesen Anspruch abbilden und diversitätssensibel sowie diskriminierungskritisch aufgestellt und umgesetzt werden, werden bei der Auswahl in besonderem Maße berücksichtigt.

2.5 Kooperationsprojekte mit anderen Institutionen im Bereich der politischen Medienkompetenz sind förderfähig, sofern im Vorfeld die Bewilligungsstelle dies gestattet und die Verantwortung für das Kooperationsprojekt bei dem_der Zuwendungsempfänger_in liegt.

2.6 Nicht zuwendungsfähig sind dienstliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der internen Mitarbeiter_innenausbildung bzw. -fortbildung dienen. Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

3. Zuwendungsempfänger_innen

3.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer rechtsfähigen Stiftung), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Der_Die Zuwendungsempfänger_in muss ihren Sitz im Land Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen.

3.2 Ebenso wie Vielfalt ist auch Diskriminierung gesellschaftliche Realität. Die LpB erkennt dies an und möchte auf eine verstärkte Repräsentation marginalisierter Perspektiven in der politischen Bildungslandschaft hinwirken. Aus diesem Grund werden beispielsweise migrantische Selbstorganisationen, Zusammenschlüsse von People of Color, Jüdinnen_Juden und Menschen mit Behinderung in der Förderauswahl in besonderem Maße berücksichtigt.

3.3 Der_Die Zuwendungsempfänger_in ist verpflichtet, transparente und wahrheitsgemäße Aussagen über die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit, Projekt- und Finanzierungsplanung sowie den gesamten Prozess der Förderung zu treffen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es handelt sich hierbei um eine Festbetragsfinanzierung.

4.2 Über die Höhe der Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 7.000 Euro.

4.3 Die Zuwendung wird zugeteilt, d.h., in einer oder mehreren Raten, die im Zuwendungsbescheid beschrieben ist/sind, von der Bewilligungsstelle ausgezahlt. Ein Mittelabruf sowie die 2-Monats-Regelung (Nr. 1.4 ANBest-P) entfallen entsprechend.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Hinweise

5.1 Bei Veranstaltungen jeglicher Art sind Teilnehmer_innenlisten zu führen, die das Thema der Veranstaltung eindeutig kennzeichnen. Die Mindestteilnehmer_innenzahl beträgt fünf Personen, in begründeten Ausnahmefällen kann sie auch mindestens drei Personen betragen.

5.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.3 Nach Ende der Förderung muss ein „Einfacher Verwendungsnachweis“ gemäß Nr. 6.6 ANBest-P erstellt werden. Der Zuwendungsbescheid enthält alle dazu nötigen Informationen und relevanten Fristen. Generell müssen auf Nachfrage sämtliche Ausgaben sowie der Zweck belegbar sein.

5.4 Die ANBest-P und der einfache Verwendungsnachweis sind online abrufbar:

<https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/zuwendungsrecht/>

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Bewilligungsstelle zu richten. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Formular („PolMeKo_Förderantrag_LpB“), das Ihnen das Ausfüllen erleichtern und sicherstellen soll, dass alle notwendigen Informationen vorliegen. Bitte senden Sie den Antrag an folgende Adresse:

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, z. Hd. Herr Coors, Georgsplatz 18/19, 30159 Hannover

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der LHO sowie deren VV, soweit keine Abweichungen zugelassen wurden.

7. Geltungsdauer

Die Förderkriterien treten am 01.07.2021 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31.12.2025.

Haben Sie noch Fragen zur Antragstellung? Benötigen Sie noch weitere Unterstützung?

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an:

Heiner Coors

heiner.coors@lpb.niedersachsen.de

0511/1207510

Wir beraten Sie gerne!